

Stand Oktober 2024

## **Informationsblatt Bau- und Abbrucharbeiten – das ist für Abfallentsorgung und Materialverwertung zu beachten**

Alle Sachen, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, sind im Gesetz als „Abfall“ definiert.<sup>1</sup>

Deshalb sind auch die meisten beim Umbau oder Gebäudeabbruch anfallenden Materialien im rechtlichen Sinn „Abfälle“. Das gilt auch dann, wenn sie im Allgemeinen noch brauchbar erscheinen oder ungefährlich sind, aber man selber entweder nicht sofort oder gar nicht Verwendung dafür hat. Zum „Abfall“ gehört deshalb auch Bodenaushub, der meist einfach übrig ist.

Viele gefährliche Materialien dürfen gar nicht wiederverwendet werden (Asbest, alte Mineraldämmwolle etc.).

### **1. Bauabfälle getrennt halten!**

Alle Abfälle müssen grundsätzlich wiederverwendet, verwertet oder beseitigt werden – und zwar ohne dabei Schaden oder Gefahren für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit zu verursachen.

Um möglichst viele Materialien wiederverwenden oder hochwertig recyceln zu können, müssen die verschiedenen Baustoffe durch qualifizierten und geordneten Rückbau getrennt ausgebaut und entsorgt werden.

Mindestens diese Materialien müssen in der Regel getrennt ausgebaut und entsorgt werden<sup>2</sup>:

Glas  
Kunststoff  
Metalle, einschließlich Legierungen  
Holz  
Dämmmaterial  
Bitumengemische  
Baustoffe auf Gipsbasis  
Beton  
Ziegel  
Fliesen und Keramik  
Bodenaushub

Von dieser Regel darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden<sup>3</sup>.

In solchen Ausnahmefällen müssen aber zumindest die mineralischen und nicht-mineralischen Abfälle voneinander getrennt gehalten werden, damit die Vorbehandlung bzw. hochwertige Aufbereitung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz

<sup>2</sup> § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung

<sup>3</sup> § 8 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung

<sup>4</sup> § 9 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung

**In jedem Fall** müssen aber solche Abfälle, die vielleicht unter die o.g. Kategorien fallen, aber aus **gefährlichen** Stoffen bestehen oder damit verunreinigt sind, **zusätzlich** getrennt ausgebaut und entsorgt werden! (s.u.)

*(Beispiele: Holz mit und ohne Holzschutzmittel, Bauschutt mit und ohne Teeranstrich oder Ölverunreinigung, Mineralfaserdämmung („Dämmwolle“) gefährlich (ca. bis Jahr 2000 hergestellt) und ungefährlich (ca. ab Jahr 2000 hergestellt)).*

## **2. Bauabfälle aus und mit gefährlichen Stoffen nicht übersehen!**

Bei Rückbau oder Sanierung von Bauwerken muss besonders auf schadstoffhaltige Baustoffe geachtet werden, die nicht mit den übrigen Abfällen vermischt werden dürfen. Dazu zählen z.B. asbesthaltige Bau- oder Dämmstoffe, teerhaltige Dachbahnen (PAK-haltig), alte künstliche Mineralfaserdämmstoffe, PCB-haltiges Fugenmaterial, DDT- oder schwermetallhaltige Wandanstriche, Nachtspeicheröfen oder Holz mit Holzschutzmitteln (Altholz AIV) und viele weitere.

Eine Zusammenstellung mit Beispielen und Bildern ist hier zu finden:

[https://www.lfu.bayern.de/abfall/schadstoffratgeber\\_gebaeuderueckbau/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/abfall/schadstoffratgeber_gebaeuderueckbau/index.htm)

[https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2021-12/flyer\\_gebaeuderueckbau.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2021-12/flyer_gebaeuderueckbau.pdf)

Grundsätzlich wird der Bauherrin und/oder dem Bauherrn empfohlen, vor Beginn der Arbeiten/Auftragsvergabe alle umzubauenden oder abzubrechenden Gebäudeteile durch Fachkundige begehen und hinsichtlich der möglichen Schadstoffe und anfallenden Abfälle überprüfen zu lassen. Das dient auch der Gesundheit derjenigen, die die Arbeiten ausführen.

### Asbest

Einer der vielen Bauschadstoffe ist Asbest. Die Verwendung von Asbest in Gebäuden ist seit dem 01.11.1993 verboten. Wenn bei Bauwerken, mit deren Bau vorher begonnen wurde in die Bausubstanz eingegriffen wird (Abbruch, Sanierung oder Instandhaltung), muss deshalb damit gerechnet werden, dass Asbest vorhanden ist. Wenn keine frühere vollständige Asbestsanierung durchgeführt wurde, kann nur eine vorherige Erkundung dazu führen, dass ohne mögliche Gesundheitsgefährdung gearbeitet werden kann und die dabei anfallenden Abfälle tatsächlich asbestfrei sind.

Hierzu müssen Fachleute hinzugezogen werden, die mit der richtigen Vorgehensweise bei einer fachgerechten Erkundung vertraut sind<sup>5</sup>.

Hinzu kommt, dass der Bauherr/Arbeitgeber zur Beurteilung, ob die Beschäftigten beim Abbruch Gefahrstoffen ausgesetzt sein können und welche Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen sind, eine Gefährdungsbeurteilung durchführen muss.<sup>6</sup> Dies umfasst vor allem auch die Ermittlung der gefährlichen Abfälle bzw. die Erstellung eines Schadstoffkatasters.

---

<sup>5</sup> Richtlinie VDI 6202 Bl.3 „Schadstoffbelastete bauliche und technische Anlagen - Asbest - Erkundung und Bewertung“ und Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“

<sup>6</sup> § 6 der Gefahrstoffverordnung

### **3. Abfalltrennung und Entsorgung dokumentieren!**

Wenn mehr als 10 m<sup>3</sup> Bau- und Abbruchabfälle bei der Baumaßnahme entstehen, muss vom Abfallerzeuger und Besitzer (in der Regel die ausführende Firma) dokumentiert werden, dass (siehe Abschnitt 1) entweder

- a) die Vorgaben zur getrennten Sammlung und Entsorgung auch der ungefährlichen Abfallarten eingehalten wurden oder
- b) die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung, nach der keine vollständige Trennung auch der ungefährlichen Abfälle erfolgen muss, gegeben sind.

Diese Dokumentationen müssen bei Anforderung der Abfallwirtschaftsbehörde des Kreis Kleve vorgelegt werden können<sup>7</sup>.

### **Gefährliche Abfälle müssen immer getrennt ausgebaut und entsorgt werden!**

#### **Bauabfälle trennen kann Geld sparen!**

Da Baumischabfälle meist in der Entsorgung sehr teuer sind, zahlt sich eine getrennte Sammlung meist auch finanziell aus.

Eindeutig unbelastete Bauteile (unbehandelte Balken, Türen, Dachziegel, Feldbrandsteine, Kunststofffenster, Waschbecken, etc. können vielleicht sogar wiederverwendet werden:

<https://www.verschenken-im-kreis-kleve.de/>

#### **Entsorgungswege vorher planen!**

Bevor mit Baumaßnahmen begonnen wird, bei denen mehr als 500 m<sup>3</sup> Abfälle (dazu zählt auch Bodenaushub) anfallen werden, muss ein Entsorgungskonzept erstellt werden. Dieses Konzept müsste der Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Kleve auf Anforderung vorgelegt werden<sup>8</sup>.

In dem Entsorgungskonzept müssen die verschiedenen Abfallarten und die dafür geplanten Entsorgungswege festgehalten werden (Wer wird welche Abfallfraktion zu welcher zugelassenen Verwertungsmaßnahme oder Entsorgungsstelle transportieren? Wo und wie soll Bodenaushub wieder eingebaut werden?).

Das Entsorgungskonzept muss entweder der Bauherr oder die ausführende Baufirma erstellen. Dazu sollte vorher untereinander vertraglich geklärt werden, wer die Pflichten als „Abfallerzeuger“ übernimmt. Im Zweifel ist der Bauherr verantwortlich.

Ein Mustervordruck für ein solches Entsorgungskonzept ist hier verfügbar:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>

---

<sup>7</sup> § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung

<sup>8</sup> § 2a Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW

#### **4. Bauschutt vor Ort aufbereiten – das ist zu beachten!**

Sofern vor Ort angefallener Bauschutt nicht zu einer externen Aufbereitungsanlage abtransportiert, sondern mit einer mobilen Brechanlage vor Ort zu Ersatzbaustoffen aufbereitet werden soll, muss die Aufstellung und Inbetriebnahme der mobilen Aufbereitungsanlage der Bodenschutz- und Abfallbehörde des Kreis Kleve unverzüglich mitgeteilt werden. Dabei sind der Name des Betreibers der Aufbereitungsanlage, der Einsatzort und das Prüfzeugnis über den (aktualisierten) Eignungsnachweis vorzulegen.<sup>9</sup>

Wenn das produzierte RC-Material eingebaut werden soll, müssen die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung beachtet werden. Weitere Auskünfte dazu erhalten Sie z.B. bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Kreis Kleve.

---

<sup>9</sup> § 5 Abs. 6 Ersatzbaustoffverordnung